



1974

Berlin, den 10. Dezember 1974

Teil I Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
10.12. 74	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln	565

Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung eines verbindlichen
Mindestumtausches von Zahlungsmitteln
vom 10. Dezember 1974

§ 1

§ 4 der Anordnung vom 5. November 1974 (GBl. I Nr. 54 S. 497) erhält folgende Fassung:

„Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar

- a) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
oder
- b) das Rentenalter erreicht haben.

Als Personen im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. Dezember 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

• Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1974 (GBl. I Nr. 54 S. 497)